

110 ii

**Wir Maria Theresia**

von Gottes Gnaden

Römische Kayserin / in Germania-  
men / zu Hungarn / Böhlein / Dalmatien / Croa-  
tien / Slavonien 2c. Königin; Erz- Herzogin zu  
Oesterreich; Herzogin zu Burgund / Ober- und  
Nieder- Schlesien / zu Brabant / zu Mayland / zu  
Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Mantua / zu  
Parma / und / Biacenza / zu Limburg / zu Luzenburg /  
zu Belbern / zu Württenberg; Marggräfin des  
Heil. Römischen Reichs / zu Mähren / zu Bur-  
gau / zu Ober- und Nieder Sausniz; Fürstin zu  
Schwaben / und Siebenbürgen / gefürstete Gräfin  
zu Sabsburg / zu Glander / zu Tyrol zu Pfirt /  
zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca / und zu Artois;  
Landgräfin in Elßaß / Gräfin zu Namur / Frau  
auf der Hindischen Mark / zu Vortena / zu  
Galins / und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen /  
und Barr; Groß- Herzogin zu Toscana 2c.

Wir bieten N. allen / und jeden Unseren getreuen Ständen /  
Hoch- und niederen Obrigkeiten / Vasallen / Innsassen /  
Unterthanen / und allen anderen / so in Unserem Erb- Herzog-  
thum Crain angeessen / und befindlich seynd / was Würden /  
Standes / oder Weesens selbe seyn mögen / Unsere Kayserl. Kö-  
nigl. und Landesfürstliche Gnade / auch alles Gutes / und ges-  
ben

2



ben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmassen Wir in Betreff des Stempel-Gefäll Unsers Erb- Herzogthums Craint mit dem Franz Xaveri Jamnigg einen neuerlichen Pachtungs-Contract allergnädigst geschlossen / und erforderlich zu seyn befunden haben / jene Contracts-Puncten / welche dem Publico, und jedem insonderheit zu wissen nöthig / zu jedermanns Nachricht / und Verhalt mittels diesen offenen Patents publiciren zu lassen / dabey aber hiemit in voraus in Verfolg Unserer Allerhöchsten Resolution dd. Wienn den 27<sup>ten</sup> Decembris 1760. maaßgebig / und gnädigst setzustellen / daß alle Bescheide / und Decretationen / oder sogenannte Rathschläge / welche denen Parthenen auf ihre bereits einmahl gestempelte Memorialien von denen Gehörden ertheilet werden / keinerdingen mehr dem Stempel unterligen / um so weniger also der Pächter solche nochmalen zu stemplen / oder disfalls die mindeste Stempel-Gebühr abzufordern befugt seyn solle; Ubrigens aber und

**Erstens:** Haben Wir ihme Franz Xaveri Jamnigg das vöilige Gefäll des Papier-, Karten-, und Haar-Puder-Stempel in diesem Herzogthum Craint / wovon jedoch Triest / Fiume, und Castua, dann die Grafschaft Mitterburg / wie auch die Hauptmannschaft Tollmein / und Flitsch mit denen zu denen selben gehörigen Districten hiemit per Expressum ausgenommen werden / sogestalt in Kraft dieses auf 3. Jahr lang / welches sich mit 1<sup>ten</sup> May 1761. anfangen / und mit letzten April 1764. enden solle / fernershin in Bestand / ausgelassen / und wirklich übergeben / daß derselbe dieses Unser Landesfürstliches Gefäll auf Art / und Weise / nie solches vermög ausgefertigt, gedruckten Patents dd. 2<sup>ten</sup> Septembr. 1716. in diese J. De. Länder eingeführet / und hernach durch die Cameral-Administration, und Bestand, weis genossen worden / oder nach Vorschrift besagt 1<sup>ten</sup> und nachgefolgten / besonders deren untern 18<sup>den</sup> May 1743. 13<sup>den</sup> Martii 1744. und 1<sup>ten</sup> August. 1751. emanirt, und publicirten Patenten / wie auch in Kraft deren bishero ergangenen allergnädigsten Resolutionen rechtmäßig hätte genossen werden können / nicht minder Kraft dieses Unsers Patents genossen werden kan / einzubringen / und zu genießen berechtiget seye / jedoch aber vorbesagte Patentes, und Vorschriften sonderheitlichen auch vorerwehntes Normale zur Beschwerde des Publici keineswegs überschreiten solle.

Anders

**Andertens :** Sollen alle disfällig, billich, eingehende Straffen / und Contrabanden ihme Pächter allein zuständig / auch derselbe deren erste Abhandlung mit Zuziehung des in Unserem Herzogthum Crain aufgestellten Fiscus vorzunehmen befugt / der Beklagte aber ohne einiger Tergiversation auf des Pächters Einberuffung zu erscheinen / und der Fiscus sodann auch nach denen allerhöchsten Vorschriften / wie in all-anderen Landesfürstlichen Contraband-Sachen summarissimè fürzugehen schuldig seyn / bey über die erste Abhandlung ein-oder andern Theils ereignenden Beschwer hingegen der weitere Recurs zu Unserer hierländig Kayserl. Königl. Repraesentation und Cammer in via Justitiæ binnen 14. Tagen dasebst angebracht / und rechtlich auseinander gesetzt / dieses auch so lang / bis nicht dieser Erkenntnuß halber was anderes statuiret wird / observiret werden solle.

**Drittens :** Haben Wir erneltem Pächter gnädigst zugestanden / daß selber die Stempel-Zeimer ein-oder andern Orts in deren unterhabenden Districten ufrichten / und die Officianten nach eigener Willkuhr bestellen / oder auch das Stempel-Gefäll weiter in Auster-Bestand auslassen / wie auch seine Auster-Pächter mit unterschiedenen Unserm Wappen, Sigillis, damit einer dem anderen nicht werde präjudiciren können / versehen möge; Wobey er Jamnigg dahin verbunden wird / seine bereits mit Unserem Kayserl. Königl. Wappen gestochenen Stempel so gestalten fernershin zu gebrauchen / daß dieser von denen jenigen / welche in dem Herzogthum Steyer / Karnthen / Grafschaften Görz / und Gradisca, und Witterburg / dann Hauptmannschaften Triest / Fiume, Tolmein / Glitsch / und Castua gebrauchet werden / wohl begreiflich unterschieden seyn werde / damit sein Pächters-Stempel in besagte Herzogthümer / Grafschaft- und Hauptmannschaften zum Präjudiz deren daselbstigen Stempel-Gefällen nicht wird vertragen werden können;

**Viertens :** Solle also der sogestaltig von ihme Pächter zeithero gebrauchte Stempel sowohl bey denen verkauffenden Karten / Haar-Puder / als Papier / auffer deren vorhin gestempelt schriftlichen Documentorum fernershin / jedoch nur in dem Herzogthum Crain / nach Inhalt des Sphi I mi gelten / in andern Orten auffer seinen District aber ungültig seyn / hingegen auch jener / welcher in denen Spho 3<sup>tiõ</sup> benannten Herzogthüm

thümern / Graffschaften / und Hauptmannschaften gebrauchet  
wird / in diesem Herzogthum Crain nicht angenommen werden;  
Und damit

**Fünfften :** Diejenige Partheyen / welche einig vorhin  
gestempeltes weisses Papier / Karten / oder Haar: Puder in  
Handen haben / nicht dannificiret werden / ist der Pächter  
Zammig denenjenigen Partheyen / welche sich bey Endigung  
deren 3. Bestand: Jahren dato expirati Contractus inner  
zwey Monat Frist melden werden / seinen Stempel respectu  
der Karten / und Haar: Puder abzuthuen / und davon das von  
denen Partheyen ausgelegte Quantum denenselben zu ersetzen /  
ingleich auch das gestempelte vorräthig: überbliebene weisse Pa  
pier mit Darauf: Bezahlung des Papier: Preises einzulösen  
schuldig; Dahero ist

**Sechsten :** Unser so gnädigst / als ernstlicher Befehl  
hiemit / daß bey allen hoch und niederen Stellen / Stadt: und  
Markt: Gerichten / und hgenannten unpartheyischen Rich  
tern in denen Städten / und auf den Land / auch all: übrigen  
Jurisdicenten / und Magistratibus Locorum keine Recurs:  
Memorialien / Klag: Schriften / und was deme anhängig ist /  
auch andere Bericht / und Vorstellungen / was sie immer vor  
einen Rahmen haben mögen / oder können / in Parthey: Sachen  
eingereicht / noch angenommen werden sollen / es seye dann /  
daß selbe nebst denen Beylagen / sie mögen auf Papier / oder  
Pargament geschrieben seyn / ehevor mit Unserem Kayserl. Kö  
nigl. Stempel gezeichnet seynd / für welchem Stempel dem Päch  
ter dieses Gefälls / oder dessel Subalternen für jeden Bogen 3.  
fr. / wann die Parthey das Papier selbst giebt / sondern aber  
auch besonders nebst denen 3. Kreuzern jeder Bogen Papier dem  
gewöhnlichen Preis nach / wie man solches Ris: weis kauftet /  
zu bezahlen ist.

**Siebtentens :** Sollen Kraft eingelangt Unserer gnd  
digsten Resolution dd. Wienn den 3<sup>ten</sup> April 1751. denen hiers  
innfalls emanirt: vorigen Generalien gemäß nicht nur alle bey  
dem Gericht einreichende schriftliche Nothdurften / sondern auch  
die gesammte in Parthey: Sachen ergehende / und aus denen  
respectivè Canzleyen behebende verschlossene / und unverschlossen  
ne Verordnungen / Patenten / Decreta, Urtheil / Verfahrungs  
Weis

Weisungen / Pettschaster / Bericht / Gutachten / Relationes,  
und alle andere Expeditiones bevor / als selbe behoben werden/  
gestempelt / und ehevor keine aus der Sanzley hinausgegeben  
werden / bis nebst der gewöhnlichen Sanzley, Tag auch die  
Stempel-Gebühr abgeföhret worden ist / für welches die ben  
denen Stellen / und Richtern befindliche Expeditores, wie  
auch respectivè Stadt- und Markt-Schreiber / dann die un-  
parthenische Richter als Expediten derenselben sub Pœna in  
Patentibus Statuta zu besorgen / und darob zu halten haben /  
die Parthenen hingegen / die in ihren Anligenheiten ausfallende  
Expeditiones in das Stempel-Unt zur gehörigen Stemplung  
zu übertragen schuldig seynd / so gestilt / und mit diesen Verstand/  
daß von jetzt besagt ausfolgender Expeditionen oberwehnter-  
massen die denen Parthenen auf ihre bereits gestempelte  
Memorialien ertheilende Bescheide / oder Decretationen von der  
nochmahligen Stemplung gänzlich befreyet / nicht minder die  
hinausgebende Abschriften / und Extracten / welche erst das  
mahls / wann sie ad Acta reproduciret werden / zu stemplen  
seynd / alleinig ausgenohmen seyn sollen ; Und das respectu  
jener hinausgebenden Expeditionen / welche die Parthenen of-  
fener überkommen / als nemlich Patenten / Fürforderungen / Las-  
dungen / 2c. die Straf allein bey der Parthen erhöllet / hinge-  
gen respectu deren verschlossenen Expeditionen / oder welche in  
deren Parthenen Hände nicht kommen / sothane Patent-mäßige  
Straf von denen Expeditoren denselben eingebracht werden  
solle ; Wo übrighen die einmahl gestempelte Allegata bey neuer-  
licher Producirung von all-ferner Stemplung gänzlich be-  
freyet / all-übrige bey dem Gericht producirt werdende Urkun-  
den aber mit dem Stempel zu bezichnen seynd ; Und ob zwar  
das unbeschriebene Papier keiner Stemplung unterworffen / so  
ist doch für jedes Documentum, ob schon deren mehrere zu Ab-  
trag des Gefälls auf ein Blat zusammen geschrieben werden  
wollten / die Stempel-Gebühr besonders zu entrichten ; Wie  
Wir dann hiemit gnädigst wollen / und ernstlich verordnen /  
daß von denen vorgesezten Stellen / und Obrigkeiten ihren re-  
spectiven Sanzleyen / Expeditoren / und Beamten sowohl /  
als denen Parthenen / Advocaten / und Bestelten dessen ge-  
naueste Beobachtung neuerlichen nachdrucksamst eingebunden /  
mit versänglichen Ernst darob gehalten / wider die Contrave-  
nienten von Unserem Landesfürslichen Fisco auf Anzeige des  
Pachters ohne allen Umtrib / Verzögerung / und Unterscheid

Patent-mäßig fürgegangen / und allenfalls weiters behdrig agirt werden solle.

**Achtens :** Werden von dieser Gebühr / und Nothwendigkeit des Stempels allein ausgenommen jene Bericht / und Vorstellungen / Expeditiones , und Relationes , welche ohne mittelbar in Unserem allerhöchsten Dienst / und anderen das gemeine Weesen betreffenden Angelegenheiten verfasst / und erlassen werden / dann die Anbringen / und Expeditiones deren Armen / und Mittellosen Parthenen / nemlichen jener / welche bey denen Richtern von Bezahlung deren Tagen befreuet seynd / und denen auch von denen Advocatis das Patrocinium gratis geleistet wird / jedoch gegen deme / daß sie arme Parthenen von jener Instanz , allwo die Causa anhängig ist / eine Zeugenschaft ihrer Armuth / und daß selbe auch von denen Gerichts-Tagen befreuet würde / beybringen / woben jedoch dem demahligen Pächter bevorstehet / immittelst den Betrag aufzumerken / und da ein solche Parthey durch Behauptung ihres Rechts / oder sonst zu beseren Glück kommet / solche einzubringen / wie Wir dann auch ihme Pächter die Durchsuhung deren zur Stemplung vorkommenden Acten / nicht minder auch bey habenden Umständen / um die Richtigkeit deren Documenten zu entnehmen / die vorläufig geloffene Acten zur gleichmäßigen Einsicht jederzeit abfordren zu können / um so mehrers gestattet haben wollen / als selbe zur Beobachtung der Verschwiegenheit mit einer besondern Edes-Pflicht belegt ist ;

**Neuntens :** Lassen Wir es noch ferners bey der in dem ersten Haupt- und nachgefolgten erfrischten Patenten ausgedruckten Straf bewenden / daß nemlich alle über ungestempelte Acta ergangene Judicaturen / und Verbescheidungen / ipsò factò null , und cassiret / anben auch die Ubertretere dieses Unsers mehrmahligen Gebott / und Verbotts von jeden Bogen ungestempelten Papier in zwölf Thaler Straf verfallen seyn sollen / welche verhängte Straf ohne allen Nachsehen executivè einzubringen ist.

**Zehentens :** Ist obbemelter Pächter schuldig mittels des in der in dessen District befindlichen Haupt-Stadt Laybach aufrichtenden Stempel-Amt / auch in anderen Orthen aufstellenden Stempel-Nemtern / oder subordinirenden Subalternen /

sowohl die Haupt-Stadt Lanbach / als übrige Städte / und Märkte auf dem Land mit genugsamen Stempel-Papier gegen obbesagter Tax / auch Daraußzahlung des billichen Papier-Preises zu versehen / und zu verlegen / damit wegen Abgang desselben die Administration der Justiz nicht gehemmet / noch hieraus zur Entschuldigung von der Straf Anlaß genommen werde / in welchen Fall durch die jden Orths Obrigkeiten zeitlichen die Anzeige zu thun ist.

**Eilftens :** Verbleibet es bey dem eingeführten Karten-Ausschlag / daß nemlich von einen jeden Spiel Karten / von was Gattung sie immer seyn mögen / gegen den darauffehenden Stempel / oder Sigill 3. kr. ohnwißgerlich bezahlet werden müssen / sofern aber jemand betretten / oder sonst verkundschaftet werden möchte / welcher ungestemplet / oder mit einem andern / als mit dem / dem Pächter Jamngg bewilligten Sigill gestempelte Karten in dessen Bestand-District gebrauchet / zum Verkauf gestellet / oder wirklichen verkauffet hat / so sollen solche Karten nicht allein als ein Contraband-Gut abgenohmen werden / sondern auch der Kauffer sonobl / als der Verkaufker für jedes Spiel Karten in zwölf Thaler Straf verfallen seyn; Und damit

**Zwölftens :** Denen disfilligen Contrabanden / und Defraudationibus um so mehr vorgebogen werde / so wird all- und jeden dieses Herzogthums Grain Inwohnern / und in selbstn sich befindenden Geist- und weltlichen Persohnen hiemit sub Poena contrabandi, und von jedem Spiel Karten zu erlegen habenden zwölf Thaler Straf hiemit verbotten / daß niemand / wer er auch seye / weder aus Triest / Glagensfurth / Graz / noch anderen ausländigen Orthen ohne von dem Stempel-Befälls-Amt vorläuffig nehmenden / und von besagten Amt gratis zu ertheilen habenden Paß die Karten pro Consumo dieses Landes Grain bestellen / noch einführen solle / daher auch von allen Mauth-Beamten / dergleichen bestelte einführende Karten / wovon kein Paß von dem Stempel-Amt fürgewiesen wird / pr. Contrabando als ein wirkliches Commissum abgenohmen / und dem Stempel-Amt samt dem Contrabandirer angezeigt / folglich von ihnen Mauth-Beamten die in Commissum verfallene Karten durch das Stempel-Amt abgelediget / und jeden ablegenden Mauth-Beamten sowohl von dem realen

Betrag deren Karten / als von der Einbringenden Straf ein Drittel verabsolget werden; Annebst aber auch alle Herzschaf- ten / Grund, Obrigkeiten / und deren Beamten / auch Städt- und Märkte gehalten seyn sollen / die mit dem Amts, Stempel nicht sigillirte auf das Land zum Spiel, Gebrauch verschickende Karten / und Haar, Puder in Betretungs, Fall als ein Contraband - Sache abnehmen zu lassen / folgsam solche in Unser Kaiserl. Königl. Stempel, Amt zu stellen / und dem Contrabandirer gegen Erfolgung des obzemelten Drittels nahmhast zu machen / wie dann auch die hieländige Kaufleuthe / oder wer der immer Karten in das Land Grain mit dem Stempel, Aemtllichen Paß per consumo einlieferet wird / solche bey dessen Einlieferung ohne Verzug / und dso gleich dem Stempel, Amt / oder dessen Subalternen bey Verneidung des Contraband und dies- fälliger Straf jedesmahl realter anzuzeigen / folgsam solche gestempelt zu lassen schuldig / und kein Kauf- oder Handelsmann ungestempelte Karten in denn Läden / Gewölbem / oder anderswo zu halten / noch zu haben befugt / nicht minder die hiesige jezig / und etwa künftige Karten, Mahlere an Endes, statt verbunden seyn sollen / die abricirende Karten von 8. zu 8. Tag dem Stempel, Amt gewissenhaft anzuzeigen / und kein Spiel einfach oder Tuzendweis ohne vorläuffige Stemplung zu verkauffen / oder auch auf dis Land unter was für einen Vorwand zu verkauffen. Damit aber gleich mit Anfang der neuen Pachtung alles in die bhörige Ordnung gebracht werde; So befehlen wir weiters gnädigst / daß von dem hiesig, Landbacherischen Stadt, Magistrat eine genaue Untersuchung und Beschreibung des allhier bey denen Kaufleuthen Caffee - Siedern / Krammern / und Karten, Mahler vorhandenen gestempelt, und ungestempelten Karten, Vorraths vorgekehret / und mittels einer gewissenhaften Consignation an Unser Stempel, Amt des ehestens angezeigt / auf dem Land aber in denen Städten ein gleichmäßiges binnen 14. Tagen à die publicati durch die respective Stadt, Gerichte befolget werden solle / um sodann von Seiten erwehnten Stempel, Amt mit der Stemp, und Überstemplung weiters fürgehen zu können.

Dreyzehendens: Verbleibet es auch bey dem Aufschlag von dem zum Verkauf, kommenden Haar, Puder / welches von jedem Pfund ohne Unterschied der Gattung 2. Kr. zu bezahlen seynd / woben ebenfalls statuiret wird / daß <sup>sür</sup> <sup>ein</sup> <sup>sofern</sup>

ein ungestempeltes Haar, Puder zum Verkauf gebracht wurde / selbes nicht allein in Contraband verfallen / sondern auch der Käufer / wie der Verkäufer für jedes Pfund Haar, Puder in die Straf von zwölf Thaler gezogen / oder bey vorhandener Unvermögenheit des Verbrechers / derselbe mit einer empfindlichen Leibs, Straffe belegt werden solle; Und damit um so weniger Gefährlichkeiten unterlauffen mögen: Als ist Unser wiederholter Befehl hiemit / daß niemand einiges Haar, Puder zu verkaufen / oder von anderen Dertlern zu bestellen sich unterstehen / noch befugt seyn solle / welcher nicht ehavor von dem Pächter Samnigg / oder seinen Subalternen die ausdrückliche Erlaubnuß erhalten / und aufzuweisen hat;

**Vierzehendens:** Damit auf dieses Unser ernstliches Gebott / und Verbott um so mehr gehalten / und die Ubertretere desto gewisser in Erfahrung gebracht werden mögen; So bestätigen Wir nochmahlen gnädigst / daß der Denunciant von jeder eingehenden Straf / und Contraband das Drittl participiren / anhen aber dessen Namen gänzlichen verschwiegen bleiben solle; Wo anmit Wir auch so gnädigst / als gemessen befehlen / und auf alle Weis haben wollen / daß die Contrabandirer auf jedes Ersuchen des Pächters zur Abhandlung deren Contrabanden / und folglicher Erkenntnuß derenselben von denen Obrigkeiten dem Pächter ihnweigerlich gestellet werden sollen.

**Fünfzehendens:** Sofern sich jemand vermessen würde / den brauchenden Papier, Karten, und Haar, Puder, Stempel nachzugraben / oder sonst zu falsificiren / solle wider selben nach Schärffe deren Criminal-Rechten verfahren / und denen beschaffenen Umständen gemäß mit der Todts, oder anderer extra ordinari Leibs, Straf fürgegangen werden.

Gebieten demnach all, und jeden Eingangs, gemelten getreuen Ständen / Hoch, und niederen Obrigkeiten / Vasallen / Unterthanen / und all anderen Insassen / hiemit gnädigst / und ernstlich / daß selbe dieses Unser erneuertes General-Mandat, und all, übriges in Sachen von Zeit zu Zeit ergangenen gnädigsten Patenten / und Resolutionen / in so weit selben durch gegenwärtige Unsere allerhöchste Willens, Meinung respectu deren auf bereits gestempelte Memorialien / ergehenden Decre-

tationen / Verbescheiden / oder sogenannten Rathschlägen / nicht  
derogiret wird / steif und fest zu halten / dem in allen Puncten  
allergehorfamst genau nachleben / und dem Franz Xaveri Jam-  
nigg / dermahligen Pächter dieses Unseres Stempel-Gefälls /  
wie auch dessen Subalternen bey dem ausgefertigten Contract,  
und gegenwärtigen Patent gützlich schützen / und handhaben /  
Wiewieder nicht selbst thun / noch daß anderen zu thun gestat-  
ten sollen / als im widrigen von denen Contravenienten / oder  
hieran Schuld-tragenden die statuirte Patent-mäßige Straf-  
ganz unverschont executiveingebracht werden wurde; Dann  
hierann beschiehet Unser gnädigster Will / und Meinung. Ge-  
ben in Unserer Haupt-Stadt Lanbach den 5<sup>ten</sup> May 1761.

Heinrich Graf  
von Quersperg.



Ad Mandatum Sacr. Cæsareo-Regiæ  
Majestatis in Consilio Repræsentationis  
& Cameræ Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.